

GR_GERICHTE KSK 2016 39 vom 16. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2016_39

FR: GR_GERICHTE KSK 2016 39 du 16 août 2016

IT: GR_GERICHTE KSK 2016 39 del 16 agosto 2016

Regeste

Betreibungsort | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 2

Festzustellen, dass ich nicht in O.2_____ ansässig bin.

E. 3

Der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

E. 4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in O.1_____ nicht zu beweisen vermochte. Die von ihm beigebrachten Unterlagen aus dem Jahre 2014 können lediglich als Indizien dienen. Die genannten Lebensumstände – insbesondere krankenversichert bei einer schweizerischen Krankenkasse, eine unter seinem Namen gemietete Wohnung in O.2_____, in welcher seine Ehefrau wohnt sowie ein in Graubünden eingelöstes Auto – zeigen jedoch, dass sich der Beschwerdeführer in O.2_____ mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Damit steht O.2_____ als Wohnsitz und Betreibungsort fest. Infolgedessen ist das Betreibungs- und Konkursamt Plessur örtlich zuständig. Vor diesem Hintergrund erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden werden, ausser bei Vorliegen einer böswilligen oder mutwilligen Prozessführung, keine Kosten erhoben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.35 [GebV SchKG]). Dem Beschwerdeführer kann auf den vorliegenden Fall bezogen nicht vorgehalten werden, sich in Missachtung von Treu und Glauben und ohne Rechtsschutzinteresse und trotz eindeutiger Sach- und Rechtslage Beschwerde geführt zu haben. Es liegt in casu weder eine böswillige noch eine mutwillige Prozessführung vor. Es werden somit keine Kosten erhoben.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.